

Passau Centre for Advanced Interdisciplinary Studies (PICAIS)

Änderung des Errichtungsbeschlusses i. d. Fassung vom 12. Mai 2021

Der Errichtungsbeschluss des Passau International Centre für Advanced Interdisciplinary Studies (PICAIS) vom 16.12.2020 wird wie folgt abgeändert:

1. Name	Passau International Centre for Advanced Interdisciplinary Studies (PICAIS)
2. Zuordnung	Das PICAIS ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universitätsleitung zugeordnet.
3. Aufgaben	<p>Als wissenschaftliches Zentrum der interdisziplinären und internationalen Spitzenforschung soll das PICAIS:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. insbesondere die Forschung zu den im Universitätsentwicklungsplan genannten Schwerpunkten durch interdisziplinäre Vernetzung fördern, 2. durch Förderung von Forschungsaufenthalten von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern an der Universität Passau, sowie durch Förderung hochwertiger wissenschaftlicher Konferenzen an der Universität Passau optimale Möglichkeiten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Passau und international renommierter Universitäten zur Vernetzung untereinander sowie zur Anbahnung (internationaler) Forschungskooperationen bieten, 3. optimale räumliche Bedingungen mit entsprechender Ausstattung für (Gast-)Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Passau und international renommierter Universitäten schaffen zur Konzentration auf international konkurrenzfähige herausragende Forschungsprojekte u.a. mithilfe der in Nr. 2 genannten Förderprogramme und räumlicher Infrastruktur.
4. Zielgruppe	Das Angebot des PICAIS richtet sich an interne und externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Antragsberechtigt in den PICAIS-Förderprogrammen sind Personen ab Post-Doc-Level.
5. Struktur	Das PICAIS gliedert sich in die kollegiale Leitung und das Board.

<p>6. Leitung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kollegiale Leitung durch zwei Professorinnen/Professoren der Universität Passau. Die kollegiale Leitung wird von der Universitätsleitung eingesetzt und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Semester. Die wiederholte Einsetzung ist möglich. Beide sind gleichberechtigte Sprecherinnen/Sprecher. 2. Die kollegiale Leitung ist für alle Angelegenheiten der Einrichtung zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. Die Leitung ist insbesondere für den Einsatz des an der Einrichtung tätigen Personals und für die technischen Einrichtungen verantwortlich; sie kann das Weisungsrecht anderen hauptberuflich an der Einrichtung Tätigen übertragen. Die Leitung stellt ferner sicher, dass die der Einrichtung zugeordneten Beamten und Beamtinnen sowie Beschäftigten ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen. 3. Die kollegiale Leitung legt der Universitätsleitung mindestens einmal jährlich einen Entwicklungsplan zu Zielen und Maßnahmen vor und berichtet über die Tätigkeiten und Zielerreichung.
<p>7. Board</p>	<p>Dem Board gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die kollegiale Leitung (zwei Personen), • je ein von den Fakultäten im Einvernehmen mit der Universitätsleitung benanntes und von der Universitätsleitung im Benehmen mit der kollegialen Leitung bestelltes Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen beziehungsweise Professoren (soweit vorhanden empfiehlt sich die Benennung der Forschungsdekanin beziehungsweise des Forschungsdekan), • die/der Universitätsfrauenbeauftragte, • drei nicht hochschulangehörige Mitglieder. <p>Für jedes von den Fakultäten benannte Mitglied benennt die jeweilige Fakultät im Einvernehmen mit der Universitätsleitung eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds im Verhinderungsfall wahrnimmt und die oder den die Universitätsleitung im Benehmen mit der kollegialen Leitung bestellt.</p> <p>Die drei nicht hochschulangehörigen Mitglieder sind durch wissenschaftliche Publikationen und Projekte international ausgewiesene Persönlichkeiten. Sie sollten habilitiert sein oder wissenschaftliche Leistungen vorweisen, die als habilitationsäquivalent angesehen werden können. Sie werden von der Universitätsleitung im Benehmen mit der kollegialen Leitung bestellt. Ihre Amtszeit sowie die Amtszeit der bestellten Mitglieder aus den Fakultäten und deren Vertreterinnen und Vertreter beträgt jeweils 4 Semester. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein bestelltes Mitglied oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Mitglieds vorzeitig aus, wird das neue Mitglied beziehungsweise die neue Vertreterin oder der neue Vertreter für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds beziehungsweise der</p>

	<p>ausscheidenden Vertreterin oder des ausscheidenden Vertreters bestellt.</p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die drei nicht hochschulangehörigen Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Boards beratend, ohne Stimmrecht teil.</p> <p>Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Das Board führt die Auswahl-Prozesse in den Förderprogrammen des PICAIS durch und 2) übt eine beratende Funktion für operative und strategische Fragen aus. Auf die Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien nach § 16 der Grundordnung der Universität Passau wird hingewiesen.
8. Geschäftsstelle	<p>Die kollegiale Leitung wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet wird. Die Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt im Einvernehmen mit der Universitätsleitung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vollzieht die Beschlüsse der kollegialen Leitung, führt die laufenden Geschäfte des PICAIS und berichtet der kollegialen Leitung und der Universitätsleitung regelmäßig.</p>
9. Zeitplan	<p>Das PICAIS wird zum 01. Dezember 2017 eingerichtet. Die Aufbauphase läuft bis zum 30.09.2022. Eine Zwischenevaluation durch die Universitätsleitung ist im Rahmen des Jahresberichts 2022 vorgesehen.</p>
	<p>Die Änderung des Errichtungsbeschlusses tritt mit Wirkung zum 12. Mai 2021 in Kraft.</p>

a) Vorgehensweise

Dem Universitätsrat ist vor Änderung des Errichtungsbeschlusses des PICAIS Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 BayHSchG). Dem Ministerium ist die Änderung anzuzeigen (Art. 19 Abs. 5 Satz 6 BayHSchG).

b) Beschlussvorschlag

Die Universitätsleitung beschließt die Änderung des Errichtungsbeschlusses der zentralen Einrichtung Passau International Centre for Advanced Interdisciplinary Studies (PICAIS) in der vorliegenden Form.

Passau, den 12. Mai 2021

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Ulrich Bartosch